

**Teilsatzung des Tennisclubs F.A.L. mit Sitz in Frickingen**  
**Abt. der SpVgg F.A.L. gem. Hauptsatzung vom 10.09.1977**  
**(bzw. Ergänzung zur Hauptsatzung vom 02.11.1978**  
**+ Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 28.02.2001**  
**+ Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 18.03.2006)**

§ 1. Name und Sitz

1. Gem. § 33a Ziff. 3 der F.A.L.-Satzung wird eine selbstständige Tennisabteilung mit selbständiger Kassenführung (s. 1. Ergänzungssatzung) gebildet. Die Abteilung führt den Namen "Tennisclub F.A.L." mit Sitz in Frickingen.
2. Der Club ist gemäß F.A.L.-Satzung in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Club strebt die Aufnahme in den Badischen Tennisverband e.V. an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Abteilung errichtet auf den gemeindeeigenen Grundstücken Lgb. Nr. 683-685 eine Zweifeld-Tennisanlage.

§ 2. Sinn und Zweck

1. Der Tennisclub F.A.L. (nachfolgend als "TC F.A.L." bezeichnet) hat sich die Pflege des Tennissports zum Ziele gesetzt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
3. Mitglieder der Abteilung sind:
  - a) Aktivmitglieder (ordentliche Mitglieder)
  - b) Passivmitglieder
  - c) Jugendmitglieder (unter 18 Jahren ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)
4. Als Jugendmitglieder gelten Personen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 4. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Der Verein erhebt den Mitgliedsbeitrag gemäß Hauptsatzung.
2. Die Abteilung erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, die jährlich anfallenden Abteilungsgebühren, die durch die Gebührenordnung festgelegt sind.
3. Mitglieder, die nach dem 30. April ihren Austritt erklären, haben die vollen Abteilungsgebühren zu entrichten.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der jährlichen Abteilungsgebühren wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die Deckung des Sach- und Verwaltungsaufwands gewährleistet ist.
5. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Bis zur Bezahlung der Aufnahmegebühr und der Abteilungsgebühren hat das Mitglied kein Recht, am Spielbetrieb teil zu nehmen. Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 28.02.2001: Auf Wunsch können Aufnahmegebühr und Baustein auf die ersten drei Jahre verteilt werden (Start mit Eintrittsjahr).
6. Die Mitglieder der Abteilung können zu einer Umlage herangezogen werden. Die Höhe und Fälligkeit einer solchen Umlage werden auf Antrag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung im Einzelfalle bestimmt. Der Antrag muss die satzungsmäßige Verwendung der Mittel begründen. Der Beschluss über die Umlage kann vorsehen, dass die Leistung durch
  - a) Erbringung von Arbeitsleistung durch das Mitglied oder einen Dritten,
  - b) die Stellung von Arbeitskräften oder Arbeitsgeräten durch das Mitglied oder einen Dritten,
  - c) Sachleistungen des Mitglieds oder einen Dritten,
  - d) Geldleistungen des Mitgliedsganz oder teilweise angerechnet werden kann. Der Beschluss muss in diesem Falle die Bewertung der entsprechenden Ersatzleistung regeln.
7. Die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung an etwaigen Umlagen wird durch Vereinbarung mit der Abteilungsleitung geregelt.
8. Auf Wunsch kann in Einzelfällen eine Ermäßigung des Beitrages und der Aufnahmegebühren gewährt werden. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Abteilungsleitung erforderlich.

#### § 5. Rechte und Pflichten des Mitglieds des "TC F.A.L."

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Haupt- und Abteilungssatzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich an. Es verpflichtet sich, die Ziele und Interessen der Abteilung zu wahren und zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten -beiträge und Umlagen innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht lt. Satzung auszuüben sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich zu erfolgen hat,
  - c) durch Ausschluss:
    - I) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung in der Öffentlichkeit,
    - II) bei grob unsportlichem Verhalten,
    - III) aus sonstigen schwerwiegenden, die Abteilungsdziplin berührenden Gründen.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung gemäß § 12 Ziff. 2-5.

#### § 7. Organe der Abteilung

1. Die Organe der Abteilung sind:
  - a) die Abteilungsleitung,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus dem Abteilungsleiter,
  - b) dem stv. Abteilungsleiter,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Sportwart,
  - f) zwei Beisitzern (davon ein Jugendwart).
3. Der "TC F.A.L." wird nach außen rechtsverbindlich durch den Abteilungsleiter, den stv. Abteilungsleiter und den Kassierer vertreten. Diese führen Kollektivunterschrift zu zweit.
4. Alle Organe der Abteilung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. In eine Funktion wählbar ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern ist eine

Dreiviertelmehrheit erforderlich.

7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
8. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Abteilungsleiter binnen vier Wochen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Abteilungsleitung voll beschlussfähig.
9. Über jede Sitzung der Abteilungsleitung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, worin die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmung darüber festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung haben die übrigen Mitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu benennen.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung des "TC F.A.L." ist ein mal im Jahr im ersten Quartal durch den Leiter, bei Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang beim Clubgelände oder ein Rundschreiben einzuladen.
12. Der Leiter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder wenn die Abteilungsleitung dies beschließt.
13. Anträge an die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher der Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden, ansonsten besteht keine Verpflichtung, den Antrag zu behandeln. Anträge auf eine Satzungsänderung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher bei der Abteilungsleitung abzugeben.
14. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
15. Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, sonst wie Abs. 9.
16. Die ordentliche Mitgliederversammlung des "TC F.A.L." hat folgende Aufgaben:
  - a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (Kurzfassung),
  - b) Verlesen der Jahresberichte von
    - I) dem Abteilungsleiter,
    - II) dem Kassierer,
    - III) dem Sportwart,
    - IV) dem Jugendwart,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,

- d) Entlastung der Abteilungsleitung (alle zwei Jahre),
- e) Neuwahl der Abteilungsleitung (alle zwei Jahre),
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- g) Festsetzung der jährlichen Beiträge und Leistungen,
- h) Festsetzung der evtl. notwendigen Umlagen.

17. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Abteilungskasse und die Bücher zu kontrollieren, vor der Mitgliederversammlung jedoch auf alle Fälle, um dann darüber Bericht zu erstatten.

18. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

19. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitglieds geheim.

#### § 8. Stimmrecht und Wahlen

1. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
2. Bei Stimmenmehrheit ist der entsprechende Kandidat gewählt. Für die Wahl des Abteilungsleiters ist ein Wahlleiter zu benennen. Der weitere Wahlablauf wird vom Abteilungsleiter geleitet.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### § 9. Veranstaltungen und Einrichtungen der Abteilung

1. Alle Mitglieder sind gleichermaßen zur Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen der Abteilung berechtigt.
2. Die Nutzung der sportlichen Einrichtungen wird in einer Spiel- und Platzordnung geregelt.
3. Die Spiel- und Platzordnung wird von der Abteilungsleitung ausgearbeitet, in der Mitgliederversammlung beschlossen und im Aushang beim Clubgelände veröffentlicht.

#### § 10. Haftung

Bestimmungen gemäß § 15 Ziff. 6 sind für die Abteilung analog umzusetzen.

#### § 11. Auflösung der Abteilung

1. Eine Auflösung der Abteilung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung, wobei mindestens drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung mindestens drei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung der Abteilung gelten die Paragraphen 2 und 35 der Hauptsatzung entsprechend mit der Ausnahme, dass das Vermögen der Abteilung nicht an die Gemeinde Frickingen, sondern an den Verein zurückfällt, der es ausschließlich wieder für die entsprechenden Zwecke zu verwenden hat.

§ 12. Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung lt. Beschluss vom 19.12.1978 und durch den Badischen Tennisverband e.V. in Kraft.

Frickingen, 19.12.1978

die Abteilungsleitung des TC F.A.L.

der geschäftsführende Vorstand der SpVgg F.A.L.